

## Umgang mit Plagiaten

### §1 Vorgehen bei einem Plagiatsverdacht



\* Bei Seminararbeiten, bei denen typischerweise nur ein einziger Korrektor/eine Korrektorin die Arbeit bewertet, wird ein/eine FachkollegIn herangezogen.

\*\* Für Seminar-/Bachelor- und Masterarbeiten ist das zuständige Organ das Dekanat. Für Magisterarbeiten, Promotionen und Habilitationen der jeweilige Prüfungsausschuss (PPA oder HabilA).

\*\*\* Bei Studierenden der KiEx-Studiengänge sollte im Hauptstudium auch das zuständige landeskirchliche Prüfungsamt informiert werden.

## **§2 Vorgehen bei Anzeige eines Plagiats durch Dritte**

Wird durch anonyme oder persönliche Anzeige eines Dritten während eines oder nach einem Prüfungsverfahren ein Plagiatsverdacht geäußert, wird die Anzeige zunächst durch das Dekanat auf ihre Stichhaltigkeit überprüft. Bei substanzloser Anzeige wird der Vorwurf nicht weiterverfolgt. Diese Entscheidung wird den Anzeigeerstattenden (sofern bekannt) und zwecks Transparenz auch den Beschuldigten mitgeteilt.

Wird die Anzeige als stichhaltiger Vorwurf angenommen, wird im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahrens nach den unter § 1 genannten Regelungen verfahren. Im Fall eines bereits abgeschlossenen Verfahrens werden neue GutachterInnen zur Prüfung des Vorwurfs beauftragt, die keine GutachterInnen der betroffenen Arbeit waren. Diese verfahren anschließend nach den Regelungen gemäß § 1.